

Hinweis:

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen. Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. Die unten aufgeführte ausländische Anweisung bzw. die Technischen Mitteilungen des Herstellers sind Anlaß zur Herausgabe dieser LTA und werden somit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß Folge-Revisionen zu den Technischen Mitteilungen nicht automatisch zu dieser LTA gehören.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einer nach § 31 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät dafür anerkannten Stelle oder einem nach JAR-145 genehmigten Instandhaltungsbetrieb durchzuführen und zu bescheinigen. Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.

## 95-015 Schempp-Hirth

### Betroffenes Luftfahrtgerät (4/5):

Geräte-Nr.: 278, 286, 295, 328, 798 und 865

**Schempp-Hirth**

Geräte-Nr.: 278

Standard Cirrus und

Standard Cirrus B

Werk-Nrn.: 573, 586, 593, 595, 597  
bis 599, 601 und folgende

Geräte-Nr.: 286

Nimbus-2

Werk-Nrn.: 86, 93, 96 und folgende

Geräte-Nr.: 295

Janus

Werk-Nrn.: alle

Geräte-Nr.: 328

Mini-Nimbus HS7

Werk-Nrn.: alle

Geräte-Nr.: 798

Nimbus-2M

Werk-Nrn.: 4 bis 7

und folgende Motorsegler, welche als Umbau eines Segelflugzeuges entstanden sind:

Geräte-Nr.: 865

Standard Cirrus TOP und

Standard Cirrus B TOP

Werk-Nrn.: (wie oben unter Geräte-Nr.: 278)

Bezug:

LBA

Betrifft:

Befestigung des Höhenleitwerkes

- evtl. unbeabsichtigte Öffnung der Verriegelung der Höhenleitwerksbefestigung
- Inspektion und Nachstellarbeiten
- ggf. Teilewechsel

Technische Mitteilungen des Herstellers:

Schempp-Hirth Technische Mitteilung Nr. 278-36, 286-33, 295-26, 328-11, 798-3 vom 11.11.1994.

Durchführung der Maßnahmen:

Gemäß den Angaben der Technischen Mitteilungen.

Fristen:

Durchführung bei der kommenden Jahresnachprüfung, spätestens jedoch zum 31. März 1995.